

Prüfungsschema: Betriebliche Übung

I. Anspruchsgrundlage

1. Vertrauen in das Verhalten des Arbeitgebers
2. Begründung
 - a) gleichförmiges Verhalten
 - b) regelmäßige Wiederholung i.d.Regel ab dreimaliger Leistung
 - c) AN kann schließen, dass Leistung auf Dauer gewährt wird
3. Es liegt kein Grund für Einwendung des AG vor
 - a) Wirksamer Freiwilligkeitsvorbehalt
 - b) Ausschluss für die Zukunft
 - c) gilt nur für alte AN, aber dann Gleichheitssatz prüfen

Prüfungsschema: Direktionsrecht des AG § 106 GewO

I. Zuweisung einer Tätigkeit

Hat der AG dem AN eine Tätigkeit zugewiesen

II. Wirksamkeit der Weisung gem. § 106 GewO

1. Ist der Umfang der Weisung durch Vertrag gedeckt:
 - a) Art der Tätigkeit
 - b) Ort der Tätigkeit
 - c) Zeit der Tätigkeit
2. Gibt es eine Versetzung-oder Umsetzungsklausel
3. Mitbestimmung des Betriebsrates gem. § 87 ff BetrVG

4. Vereinbar mit höherem Recht
5. Ermessen gem. § 106 GewO
 - a) Interesse des AG
 - b) Interesse des AN
 - c) Interessenabwägung

Prüfungsschema: Entgeltanspruch des AN §§ 611,612 BGB

I. Anspruch gem. § 611 Abs. BGB

1. besteht ein Arbeitsverhältnis
2. Entgelt vereinbart, falls nicht Anspruch gem. **§ 612 BGB**
3. Anspruch-und Anspruchshöhe
 - a) aus Vertrag
 - b) betriebliche Übung
 - c) Gleichbehandlung
 - d) Betriebsvereinbarung
 - e) Tarifvertrag
- d) aus Entgeltfortzahlung
4. Einwendungen des Arbeitgeber
 - a) bereits gezahlt
 - b) Arbeitsleistung nicht erbracht
 - c) keine Entgeltfortzahlung gem. § 3 EFZG
5. Einwendungen des Arbeitnehmer auf Zahlung
 - a) Annahmeverzug § 615 BGB
 - b) Persönliche Arbeitsverhinderung § 616 BGB

Prüfungsschema: Arbeitnehmerhaftung-Schadensersatz

I. Anspruchsgrundlage § 280 I BGB

1. Besteht ein Arbeitsverhältnis gem. § 611 a BGB
2. Hat der AN eine Pflichtverletzung gem. § 241 II BGB begangen
3. Hat der AN die Pflichtverletzung zu vertreten:
 - a) Vorsatz grobe Fahrlässigkeit
 - b) mittlere Fahrlässigkeit
 - c) leichte Fahrlässigkeit
4. kann der AG diese beweisen gem. § 619 a BGB
5. Mitverantwortung des AG
 - a) Mitverschulden gem. § 254 BGB
 - b) Betriebsrisiko des AG gem. §§ 670 BGB, 119 HGB

Nachfolgend die Fälle zur Arbeitnehmerhaftung:

Fall 1

B ist als Schneeräufahrer auf dem Münchner Flughafen mit einem Bruttogehalt von 2.300,00 € beschäftigt. Sowohl nach seinem Arbeitsvertrag als auch einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und der Flughafen AG gilt für Mitarbeiter während ihres Dienstes ein absolutes **Alkoholverbot**. Während eines Schneeräumeinsatzes im Februar 2007 rammt B eine auf dem Rollfeld abgestellte Boeing 737 am Bugfahrwerk. Dieses knickt weg, so dass die Flugzeugspitze auf die Rollbahn knallt und die gesamte Elektronik zerstört wird. Der Schaden beläuft sich auf ca. 13,0 Mio. €. Nach dem Unfall wird von B eine Blutprobe entnommen und ein Alkoholgehalt von 1,9 Promille festgestellt. Die Flughafen AG verlangt von B Schadenersatz nach § 280 BGB. Besteht ein Anspruch?

BAG NZA 1999, S. 263: Auch bei grober Fahrlässigkeit sind Haftungserleichterungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht ausgeschlossen, wenn sein Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko der Tätigkeit steht.

Fall 2

R ist als Reinigungskraft in einer Röntgenpraxis tätig. Ihr monatliches Bruttogehalt beläuft sich auf 320,00 €. Eines Abends hält sich R zufällig in der Nähe der Praxis auf, als sie durch die Praxistür einen Alarmton hört. Sie geht in die Praxisräume und stellt fest, dass der Alarm von einem Magnetresonanztomographen (MRT) ausgeht. Um den Alarm abzuschalten, drückt R einen Knopf der Steuereinheit. Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Alarmabschaltung, sondern um eine Notabschaltung, die zum kompletten Ausfall des Gerätes führt. Der Röntgenpraxis entsteht durch den Ausfall des Gerätes und das erforderliche neuerliche Hochfahren ein Schaden in Höhe von 30.000,00 €. Diesen **Schaden** macht der Inhaber der Röntgenpraxis gegenüber R geltend. Besteht ein Anspruch und wenn ja in welcher Höhe?

BAG Beck-RS 2011, 68692:

1. Die Grundsätze zur beschränkten Arbeitnehmerhaftung im Rahmen von § 280 BGB greifen immer ein, wenn ein Beschäftigter seinen Arbeitgeber in Ausübung einer betrieblich veranlassten Tätigkeit geschädigt hat. Von einer solchen betrieblichen Veranlassung ist im Streitfall auszugehen.
2. Die Betätigung der Steuereinheit stellt sich als besonders grob fahrlässig dar, da die Arbeitnehmerin wissen musste, dass sie der Bedienung einer derart komplexen Maschine nicht gewachsen ist.
3. Ob ihr auch im Hinblick auf den Schadenseintritt (nämlich Totalausfall des Gerätes infolge der Bedienung) eine besonders grobe (größte) Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, kann letztlich dahingestellt bleiben. Denn auch bei größter Fahrlässigkeit scheiden Haftungserleichterungen für den Arbeitnehmer nicht grundsätzlich aus.
4. Bei der Höhe des Schadenersatzanspruchs sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Höhe des Arbeitsentgeltes aber auch das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung, die sich kulanzhalber bereit erklärt hat, den Schaden ganz oder zum Teil zu erstatten, zu berücksichtigen.

Fall 3

A ist Auszubildender bei einer Baufirma. Am Morgen des 26. April 2015 fuhr er mit einem Betriebsfahrzeug der Baufirma, das von seinem Kollegen B gesteuert wurde, zu einer Baustelle. B fuhr erheblich zu schnell und hatte das Fahrzeug auch mit Baumaterialien weit überladen. In einer Kurve kam das Fahrzeug von der Fahrbahn ab und überschlug sich mehrmals. A verlangt sowohl von dem Mitarbeiter B als auch von der Baufirma **Schadenersatz und Schmerzensgeld**. Wie ist die Rechtslage?

BGH NZA 2004, S. 1165: Nimmt ein Arbeitnehmer die Möglichkeit in Anspruch, mit einem Arbeitskollegen, der mit einem betriebseigenen Fahrzeug Gerätschaften und Material vom Betriebsgelände zum auswärtigen Beschäftigungsort transportiert, mitzufahren, so handelt es sich bei der Fahrt um einen nach § 8 Abs. 1 SGB VII versicherten Betriebsweg, so dass zugunsten des Schädigers ein Haftungsausschluss nach den §§ 104, 105 SGB VII eingreift.

Fall 4

S ist gelernte Bilanzbuchhalterin. Ihre Bruttovergütung beträgt 2.500,00 €. Die von ihr für das Jahr 2013 erstellte Bilanz ergab einen positiven Saldo von 18.439,00 €. Tatsächlich lag ein negativer Saldo in Höhe von 892.782,00 € vor. Dies ermittelte der Arbeitgeber durch die für das Jahr 2007 zusätzlich eingesetzten Wirtschaftsprüfer. Die Kosten hierfür betragen 35.000,00 €. Der Geschäftsführer ist sehr erbost über S. Er bittet um Prüfung, oder Arbeitgeber einen Schadenersatzanspruch wegen des **Negativsaldos** in Höhe von 892.782,00 € hat oder ob er in jedem Fall die Kosten für den zusätzlichen Wirtschaftsprüfer in Höhe von 35.000,00 € ersetzt verlangen kann. Wie ist die Rechtslage?

§ 670 BGB: Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2008, S. 483: Nach feststehender Rechtsprechung sind Aufwendungen, die dem Geschädigten aus von sich aus unternommenen Schritten zur Beseitigung des Schadens entstehen, zu ersetzen, wenn sie aus Sicht eines verständigen Menschen in der Lage des Geschädigten erforderlich erscheinen. Auch in diesem Zusammenhang kommen die Grundsätze der anteiligen Arbeitnehmerhaftung zur Anwendung (vgl. ferner BGHZ 111, S. 168).

Auch beim Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit sind Haftungserleichterungen für den AN nicht ausgeschlossen, wenn der Verdienst in einem Missverhältnis zum Schadensrisiko steht. In diesem Fall ist die Haftung auf eine Höchstsumme begrenzt.

Nachfolgend sollen zur Verdeutlichung der Haftungsanteile einzelne vom BAG in den letzten Jahren entschiedene Fälle dargestellt werden (zitiert nach Schwab, NZA-RR 2006, 450):

- 1. Fall: Mitführungspflicht des Reisepasses für eine Flugbegleiterin (BAG NZA 1995, 565 = DB 1995, 1179). Verschuldensgrad: mittlere Fahrlässigkeit; Schadenshöhe („Einreisestrafe“): 1.510,00 DM; Haftungsquote: 1/3; entsprechendes Mitverschulden des Arbeitgebers (Luftfahrtunternehmen) wegen unterlassener Kontrolle der Einreisedokumente bei Flugantritt angenommen.
- 2. Fall: Motorschaden infolge unterlassener Ölstandskontrolle durch einen Lkw-Fahrer (BAG NZV 1995, 396). Verschuldensgrad: grobe Fahrlässigkeit; Schaden: 20.000,00 DM; Haftungsquote: 30 %.
- 3. Fall: Alkoholbedingt eingeschlafener Fahrer eines Enteisungsfahrzeuges auf Flughafen (BAG NZA 1998, 140 = BB 1998, 107). Verschuldungsgrad: grobe Fahrlässigkeit; Schaden: 150.000,00 DM; Haftungsquote: 2/15.

- 4. Fall: Verabreichung einer falschen Blutgruppe durch Narkoseärztin (BAG NZA 1998, 310 = BB 1998, 749). Verschuldensgrad: besonders grobe („größte“) Fahrlässigkeit; Schaden: 110.418,00 DM; Haftungsquote: 100 %.
- 5. Fall: Rotlichtverstoß eines Lkw-Fahrers wegen Ablenkung durch Handy-Telefonat mit dem Arbeitgeber (BAG NZA 1999, 263 = DB 1999, 288). Verschuldensgrad: besonders grobe Fahrlässigkeit; Schaden: 6.700,00 DM; Haftungsquote: 100 %, aber Obergrenze ein Bruttomonatseinkommen; kein Mitverschulden des Arbeitgebers angenommen.
- 6. Fall: Haftung eines Zugrestaurantleiters für in Kellnerbrieftasche abhanden gekommene Tageseinnahmen (BAG NZA 2002, 612 = AP Nr. 121 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Verschuldensgrad: grobe Fahrlässigkeit; Schaden: 6.389,19 DM; Haftungsquote: 100 %.
- 7. Fall: Beschädigung eines Lagerhallentors durch eigenmächtige Gabelstaplerfahrt eines Auszubildenden (BAG AR-Blattei ES 870 Nr. 137 m. Anm. Peifer = DB 2002, 2050). Verschuldensgrad: grobe Fahrlässigkeit; Schaden: 6.900,00 DM; Haftung: 1.725,00 DM.
- 8. Fall: Ausschalten eines Magnetresonanztomographen (MRT) durch eine Reinigungskraft in einer Röntgenpraxis wegen eines vermeintlichen Alarmtones. Wegen des kompletten Ausfalls des Gerätes entsteht der Röntgenpraxis ein Gesamtschaden von 30.000,00 €. Verschuldensgrad: größte Fahrlässigkeit. (BAG vom 28.10.2010, Beck-RS 2011, 68692). Schadenersatzanspruch: 1 Jahresgehalt (3.840,00 €), was allerdings auch durch eine private Haftpflichtversicherung der Arbeitnehmer mitbegründet wurde.
- 9. Fall: Beschädigung eines privat genutzten Dienstwagens durch falsches Ausparken (BAG NZA 2004, 649 = NJW 2004, 2469). Schaden: 1.713,80 DM; Verschuldensgrad und Haftungsquote noch durch LAG zu klären.
- 10. Fall: Regressanspruch eines Krankenhauses gegen behandelnde Ärzte wegen Geburt eines behinderten Kindes, weil die Sterilisation des Kindsvaters fehlgeschlagen ist (BAG vom 4. Mai 2006 – 8 AZR 311/05). Schaden: 304.834,16 €; keine Haftung.
- 11. Fall: Regressanspruch des Arbeitgebers gegen einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV, der ein weiteres bzw. mehrere derartige Arbeitsverhältnisse aufnimmt und dies dem Arbeitgeber nicht anzeigt. Nach dem Zusammenrechnungsgrundsatz besteht für den Arbeitnehmer eine uneingeschränkte Sozialversicherungspflicht, so dass der Arbeitgeber mit Beiträgen belastet wird (BAG NZA

1995, 935 – keine Haftung, da eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Mitteilung an den Arbeitgeber gegen die §§ 32 SGB I i. V. m. § 28 g SGB IV verstößt).

§ 32 SGB I: Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, sind nichtig.

- 12. Fall: Mankohaftung. In der Praxis besonders betroffen sind Filial- oder Verkaufsstellenleiter, Kassierer, Auslieferer oder Lagerverwalter. Tritt ein Kassen- oder Warenfehlbestand ein, stellt sich die Haftungsfrage.